

ABWEISUNGSBESCHLUSS

**In der sofortigen Beschwerde
am Berufungsgericht zu Az. FSG-05-23-H-SB**

—

vertreten durch

—

—

—

— Antragsteller, —

— 1. Vertretung für die Klägerseite, —

— 2. Vertretung für die Klägerseite, —

— 3. Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

—

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen: **BSG 22 / 2023**, ehemals FSG-05-23-H-SB,

hat der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland im Umlauf durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde wird abgewiesen, ein Verfahren nicht eröffnet.
2. Der Vorgang erhält das Aktenzeichen **BSG 22 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 2 GvP des BSG die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić als Berichterstatter und Manfredo Mazzaro.
4. Es wird im Schriftverfahren entschieden, § 10 Abs. 4 Satz 1 SGO.
5. Richter Enno Tensing ist beurlaubt und steht dem Verfahren nicht zur Verfügung.
6. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

- 1 / 4 -

Die Große Kammer (Senat) des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von
Boroviczeny
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Manfredo
Mazzaro
Richter

Melano
Gärtner
Kammervorsitz

Enno
Tensing
Richter

I. Sachverhalt

Der Verweisungsbeschluss des föderalen Gerichts zu FSG-05-23-H-SB ist mit Datum 20.09.2023 10:50 Uhr dem Bundesschiedsgericht zugegangen. Das Gericht hat den Vortrag sorgfältig geprüft und ist dann zu dem o.g. Beschluss gekommen.

Am 22.08.2023 reichte der hiesige Kläger in der Vorinstanz erstmalig seine Klage im Hauptverfahren ein. Dort beantragte er (sachdienlich gefasst):

1. Dass die vom Antragsgegner ausgesprochene Sperre im parteieigenen Forum eine Ordnungsmaßnahme gemäß Paragraph 6 Absatz 1 der Bundessatzung darstellt.
2. Der Antragsgegner zu keiner Zeit berechtigt war derartige Maßnahmen vorzunehmen, da diese allein dem Bundesvorstand mit entsprechenden Auflagen zur Umsetzung obliegen.
3. Die Editierung von Beiträgen durch den Antragsgegner ohne Vorwarnung oder Fristsetzung unzulässig war und einen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellt und der innerparteilichen Meinungsbildung einen schweren Schaden zufügt, da das Forum Teil der BEO-Infrastruktur ist.
4. Dass das Löschen von Beiträgen ohne Vorwarnung oder Fristsetzung gemäß Urteil des BGH vom 29.07.2021 unzulässig ist und somit eine Pflichtverletzung durch den Antragsgegner darstellt. Aus der Art und Weise der ausgesprochenen Sperrungen und des restlichen Verhaltens ist erkennbar, dass der Antragsgegner seine Stellung zum Vorantreiben einer parteiinternen Agenda ausnutzt.

Dieser Antrag wurde erstmalig dort schon aus Formalgründen nicht zugelassen.

Auch mit der sofortigen Beschwerde am 13.09.2023 wurden maßgebliche Formalien im Antrag nicht geändert, sodass das Föderale Schiedsgericht (FSG) der sofortigen Beschwerde nicht abhelfen konnte und es an das Berufungsgericht zur Entscheidung weiter reichte.

II. Begründung

Die sofortige Beschwerde ist formal nicht zulässig.

Das BSG ist nach § 13a Abs. 3 Satz 2 SGO durch Verweisung durch die Vorinstanz als Berufungsgericht zuständig.

1. Verfristung

Das FSG versandte, wie sonst auch üblich, die E-Mail mit dem Abweisungsbeschluss im Anhang, am 23.08.2023 um 10:09 Uhr an alle Beteiligten. Das BSG konnte entsprechend Einsicht in den Redmine nehmen. Eine Fehlermeldung oder Rückmeldung, dass auch nur eine der E-Mails nicht zugestellt werden konnte, gab es nicht. Daher ging das FSG zurecht davon aus, dass der Beschluss entsprechend

zugestellt wurde. Demnach hatten die Beteiligten entsprechend ab diesem Zeitpunkt Zeit und Gelegenheit, binnen 14 Tagen sofortige Beschwerde, gemäß den Vorgaben aus der SGO, einzulegen. Dies geschah binnen dieser 14 Tage nicht.

Eine Regelung wie sie in § 13 Abs. 2 Satz 4 SGO für Berufungen existiert, sieht die SGO für sofortige Beschwerden nicht vor. Demnach steht die Aussage des Antragstellers gegen die Angaben die das Redmine her gibt und da liegen keine Fehler vor. Die Frage einer Verfristung ist jedoch unbeachtlich, da bereits die Vorinstanz bereits festgestellt hat.

2.

Die Klage war formal schon nicht zulässig, wie das FSG in seinem Abweisungsbeschluss zu Az. FSG-05-23-H¹ erstmalig in seiner II. Begründung unter 2. festgestellt hat.

Antragsteller, ebenso seine Vertretungen, und Antragsgegner sind Mitglieder der Piratenpartei Deutschland und als solche jeweils zur Anrufung der Parteigerichtsbarkeit befugt. Dabei ist jedoch § 10 Abs. 10 Satz 2 SGO zu beachten: "Ein Verfahren Pirat gegen Pirat ist nicht statthaft". Dieser Satz der Satzung ist eindeutig und lässt keine Ausnahmen zu.

Dies ist in dieser Anrufung der Fall und das Rubrum wurde in der sofortigen Beschwerde trotz Hinweis im Ablehnungsbeschluss im Hauptverfahren vom Antragsteller auch nicht geändert. Demnach ist die sofortige Beschwerde formal auch nicht zulässig und eine Rückverweisung an die Vorinstanz zur Eröffnung des Verfahrens ist keine Option.

Des Weiteren macht der § 10 Abs. 10 Satz 2 SGO keinerlei Unterschied welcher Natur eine Klage sein muss oder nicht sein darf. Auch gibt Satz 2 keinerlei Anlaß, es gäbe optionale Varianten zur Aussage "Ein Verfahren Pirat gegen Pirat ist nicht statthaft". Das gilt auf für eine Klage, die auf "Kompetenzen abzielt, die lediglich einem Vorstand obliegen", denn verantwortlich ist, wie hier selbst eingeräumt, der beauftragende Vorstand.

Das FSG hat in seinem Vorweisungsbeschluss an das BSG selber schon eingeräumt, dass ein veralteter Datensatz den Antragsgegner betreffend vor lag und somit eine Nichtzuständigkeit nicht weiter thematisiert werden muss.

Allerdings misst das BSG hier nicht mit zweierlei Maß und mahnt das FSG dahingehend an dieses in Zukunft auch nicht zu tun. Wenn schon wegen eines Formfehlers im Rubrum eine Abweisung respektive eine Nichtzulassung einer Klage begründet wird, dann hätte das FSG in seinem Nichteröffnungsbeschluss im Hauptverfahren seiner Begründung unter 1. schon nicht verwenden dürfen wenn im gleichen Zug auf § 10 Abs. 10 Satz 2 SGO Bezug genommen wird, da der Antragsteller ebenfalls ein Pirat ist und kein Organ.

Daher war als formaler Grund der § 6 Abs. 3 SGO ausreichend genug für eine formale Nichtzulassung, welcher vom FSG aber ebenfalls aufgeführt wurde. Daher geht das Gericht auch nicht mit dem Einwand des Antragstellers konform, das FSG habe sich nur auf den Gerichtsstand beschränkt in seiner Ablehnung oder erweckte diesen Anschein.

¹Abweisungsbeschluss FSG-05-23-H vom 23.08.2023

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss sieht die SGO keine weiteren Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Melano Gärtner
Kammervorsitz

Georg v.
Boroviczeny

Manfredo
Mazzaro

Vladimir
Dragnić